

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis¹

zur Vorlage

- im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung
 im Verfahren zur Erteilung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit²
 Ersterteilung Verlängerung

Zutreffendes bitte ankreuzen.

1. Arbeitnehmer/in

Name: _____ Vorname/n: _____

weiblich männlich divers

Geburtsdatum: _____ Staatsangehörigkeit: _____

Derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort: _____

2. Arbeitgeber/in

Firma _____

Kontaktperson _____

Telefon-Nummer: _____

Straße _____

Postleitzahl und Ort _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Betriebs-Nr. des Beschäftigungsbetriebes (bitte immer eintragen): _____

3. Beginn und Dauer der Beschäftigung

3.1 Das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland

beginnt am _____ (bei Neueinreise)

besteht seit _____ (bei Verlängerung)

3.2 Das Beschäftigungsverhältnis ist

unbefristet befristet bis _____

4. Einsatz als Leiharbeiter/in

Arbeitnehmer/in soll an Dritte überlassen werden: Ja Nein.

5. Arbeitsort

Arbeitnehmer/in wird in _____ beschäftigt.

Arbeitnehmer/in wird an wechselnden Arbeits-/Einsatzorten beschäftigt.

6. Beschreibung der Tätigkeit:

(genaue Beschreibung der Tätigkeit; Fachrichtung, Funktionsbereich und Branche bitte angeben; ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

7. Qualifikation des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin³

(Nachweise und Übersetzung in deutsche Sprache bitte beifügen)

7.1 kein Abschluss

7.2 Hochschule, akademischer Abschluss

als _____

Der Abschluss wurde in _____ erworben.

Wenn der Abschluss im Ausland erworben wurde: Der Abschluss ist in Deutschland anerkannt oder mit einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar: Ja Nein.

Wenn ja: Nachweis liegt vor in Form von: _____
(Nachweis bitte beifügen)

7.3 Berufsausbildung als

Die Berufsausbildung wurde in _____ erworben.

Wenn die Ausbildung im Ausland erworben wurde: Die für die berufliche Anerkennung zuständige Stelle hat die Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses festgestellt:

Ja Nein Teilweise (Teil-Anerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/Qualifizierungsmaßnahme erforderlich).

Wenn ja oder teilweise: Nachweis liegt vor in Form von: _____
(bitte beifügen)

(Wurde nur die teilweise Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses und die Notwendigkeit einer Qualifizierungsmaßnahme festgestellt, besteht die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens zu beantragen (§ 16d AufenthG). Hierfür bitte Zusatzblatt [A] auszufüllen.

7.4 Sonstiges (für die Ausübung der Beschäftigung einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten, Berufserfahrung; ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen):

*Nach meiner Kenntnis setzt die Tätigkeit keine qualifizierte Berufsausbildung (reguläre Ausbildungsdauer zwei Jahre) und keinen Hochschulabschluss voraus; z. B. weil es sich um eine Helfertätigkeit oder Anlernertätigkeit handelt oder weil die Beschäftigung aufgrund einer bestimmten Vorschrift der Beschäftigungsverordnung erfolgen soll.

*Freiwillige Angabe: _____

8. Berufsausübungserlaubnis

Die Berufsausübung ist an eine bestimmte Qualifikation bzw. eine Erlaubnis gebunden (z.B. Approbation, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung):

Ja, erforderliche Qualifikation oder Erlaubnis: _____
(Nachweise bitte beifügen)

Nein

9. Arbeitszeit

Vollzeit: _____ Std./Woche Teilzeit: _____ Std./Woche

Geringfügige Beschäftigung _____ Std./Woche

10. Überstunden

Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, Überstunden zu leisten Ja Nein

Wenn ja: Im Umfang von _____

Überstunden werden ausgeglichen durch _____

11. Urlaubsanspruch

_____ Arbeitstage je Urlaubsjahr

12. Arbeitsentgelt (Angabe bitte in EURO brutto)

12.1 Arbeitsentgelt beruht auf

Tarifvertrag: _____ Entgeltgruppe _____

Vereinbarung durch Arbeitsvertrag

Lohn Gehalt

12.2 Berechnung der Entgelthöhe

pro Stunde _____ EUR

pro Monat _____ EUR

zusätzliche geldwerte Leistungen in Form von _____
im Wert von _____ EUR

sonstige Berechnung (z. B. variable Vergütung):

13. Inländisches Beschäftigungsverhältnis

Bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland: Besteht für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Sozialversicherungspflicht⁴ in Deutschland?

Ja

Nein, Begründung:

(Besteht keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland, kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgeschlossen sein oder für eine Entsendung, z.B. eine ICT-Karte, in Betracht kommen. Für Entsendungen bitte das Zusatzformular [B] ausfüllen).

14. Sonstige Angaben zum Arbeitgeber⁵

Bestehen Rückstände bei Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern? Ja Nein

Wurde in den letzten fünf Jahren ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Verletzung sozialversicherungsrechtlicher, steuerrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Pflichten eingeleitet?

Ja Nein

Wurde in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet? Ja Nein

Wurde in den letzten fünf Jahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt?

Ja Nein

Das Unternehmen des Arbeitgebers wurde im Jahr _____ gegründet.

Das Unternehmen hat im letzten Kalenderjahr durchschnittlich _____ Arbeitnehmer/innen beschäftigt.

Zwischen einem oder dem/der Betriebsinhaber/in oder Geschäftsführer/in und dem/der künftigen ausländischen Arbeitnehmer/in bestehen verwandtschaftliche Beziehungen Ja Nein.

Ggf. Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle

Amtsgericht/Handwerkskammer _____

Register-Nr. _____

15. Raum für ergänzende Angaben:

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Bei Verlängerungen bitte vorlegen: Lohn-/Gehaltsabrechnungen der ersten zwei und der letzten zwei Monate in Kopie. Bei Verlängerungen ist die erneute Vorlage der Qualifikationsnachweise nicht erforderlich.

Mir ist bekannt, dass die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren beteiligten Behörden weitere Angaben und Nachweise verlangen können.

Wer in Deutschland eine/n ausländische/n Arbeitnehmer/in beschäftigt, muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG).

Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein/e Ausländer/in beschäftigt werden soll oder beschäftigt ist, der/die dafür eine Zustimmung benötigt oder erhalten hat, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen muss (§ 39 Abs. 4 AufenthG). Arbeitgeber, die Ausländer/innen beschäftigen, müssen der Bundesagentur für Arbeit diese Auskünfte auf Anforderung auch dann erteilen, wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich war.

Mir ist bekannt, dass ausländische Arbeitnehmer/innen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels, einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder einer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung sind, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

Wer im Verfahren zur Erlangung einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige, verspätete oder keine Angaben macht, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu verschaffen oder das Erlöschen zu verhindern, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter <http://www.arbeitsagentur.de/datenerhebung>.

Alle Angaben in diesem Formular entsprechen dem Inhalt des Arbeitsvertrages, der zwischen dem bezeichneten Unternehmen und dem/der Antragsteller/in geschlossen wird. Mir ist bekannt, dass dieses Formular an Dritte (Kommune, Gemeinsame Einrichtung nach SGB II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben werden kann, falls eine Vorrangprüfung durchgeführt wird.

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Firmenstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift/Firmenstempel

¹ Das Formular dient zur Vorlage bei der zuständigen Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels muss die Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen (§ 39 Abs. 1 AufenthG). Diese Erklärung umfasst grundsätzlich auch die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Angaben. Die zuständige Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde leiten diese Angaben zur Prüfung an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Mit dieser Erklärung bestätigt der Arbeitgeber verbindlich, dass er dem/der unter 1. genannten ausländischen Arbeitnehmer/in einen konkreten Arbeitsplatz anbietet (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Für bestimmte Beschäftigungen, beispielsweise Entsendungen oder Beschäftigungen im Rahmen von Berufsanerkennungen, können Angaben auf Zusatzblättern erforderlich sein.

² Der Arbeitgeber kann die Bundesagentur für Arbeit vorab um Prüfung bitten, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen, bevor der Aufenthaltstitel beantragt wird.

³ Insbesondere für eine Beschäftigung als Fachkraft bestehen gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation, § 18 Abs. 3 AufenthG.

⁴ Befreiungen in einzelnen Bereichen der Sozialversicherung, z.B. aufgrund des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Kranken- oder Pflegeversicherung, sind unbeachtlich.

⁵ In bestimmten Fällen kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bzw. die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt werden (§ 40 Abs. 2 und 3 AufenthG; § 4a Abs. 2 AufenthG). Das ist u.a. der Fall, wenn der Arbeitgeber sozialversicherungsrechtliche, steuerrechtliche oder arbeitsrechtliche Pflichten verletzt hat oder bestimmte insolvenzrechtliche Tatbestände vorliegen.

Belehrung und Vollmacht

Asylbewerber:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Daten des Arbeitgebers:

Firma: _____

Anschrift: _____

Belehrung

Ich wurde hiermit darüber informiert, dass im Falle einer Ablehnung des Asylantrages nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht die Beschäftigung bzw. Berufsausbildung abgebrochen werden muss, wenn ich bei meiner Identitätsklärung nicht mitwirken sollte, weil dann das absolute Erwerbstätigkeitsverbot nach §60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG greift, das der Ausländerbehörde kein Ermessen einräumt.“

Vollmacht

Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass mein gewünschter Arbeitgeber mich in allen Fragen bzgl. der Erteilung der hier beantragten Arbeitserlaubnis gegenüber der Ausländerbehörde vertreten darf. Ich wurde darüber belehrt, dass mit der Erteilung dieser Vollmacht eine Aufhebung des Datenschutzes gegenüber der o.g. Person verbunden ist.

Hinweis:

Durch die Erteilung einer Vollmacht werden nicht die persönlichen Mitwirkungspflichten übertragen. Diese Vollmacht gilt nur für das Verfahren hinsichtlich der beantragten Arbeitserlaubnis, sonstige Verwaltungs-, Straf- oder andere Verfahren sind nicht betroffen.

Den Wortlaut habe ich verstanden bzw. dieser wurde mir übersetzt.

(mit Unterschrift zu bestätigen)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Arbeitgeber

Ausfüllhinweise für den Arbeitgeber zum Antrag Ausländerbeschäftigung

Zur Ergänzung eines Antrags auf Erteilung, Verlängerung oder Änderung eines Aufenthaltstitels, der zu einer zustimmungspflichtigen Beschäftigung oder betrieblichen Aus-/Weiterbildung berechtigen soll, können Ausländer/Arbeitgeber bereits gegenüber der Ausländerbehörde Angaben zur künftigen Tätigkeit machen. Rechtsgrundlage sind die §§ 17, 18, 39 AufenthG.

Auf Unionsbürger, Staatsangehörige der Schweiz und Ausländer aus Drittstaaten, die eine Beschäftigung auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung aufnehmen wollen (z. B. Werkvertragsarbeitnehmer, Gastarbeitnehmer; vgl. §§ 39-41 BeschV) findet das Zustimmungsverfahren, für das dieser Vordruck verwendet wird, keine Anwendung.

Der Vordruck besteht aus 2 Seiten. Die persönlichen Angaben in der Kopfzeile und die Angaben zum/r Antragsteller/in sind vom Arbeitnehmer auszufüllen und zu unterschreiben. Die Angaben zum Betrieb und die Stellenbeschreibung sind vom Arbeitgeber auszufüllen und auf jeder Seite zu unterschreiben.

Bei Rückfragen wenden sie sich an die Mitarbeiter/innen im Landratsamt Oberallgäu im Bereich Asylrecht.

*1 Asylbewerber, die sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhalten (§61 Abs. 2 AsylVfG)

*2 Geduldete Ausländer, die sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten (§ 60a AufenthG, § 10 BeschVerfV)

*3 Eine Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung liegt auch vor, wenn der/die Antragsteller/in zu geänderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigt werden soll.

Auszug aus dem Aufenthaltsgesetz – AufenthG

§60a Abs. 6

.....

(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1.
er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2.
aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3.
er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt.

.....